

Dornbirner Gemeindeblatt.

Neunter Jahrgang.

Organ für alle gemeindeamtlichen Kundmachungen.

Das „Dornbirner Gemeindeblatt“ erscheint jeden Sonntag Morgen und kostet ganzjährig fl. 1.50, halbjährig 75 kr., mit Postversendung ganzjährig fl. 2.10. Inserate werden mit 5 kr. für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile berechnet. Die Inserate müssen spätestens bis Freitag Mittag franko im Gemeindeamte abgegeben werden.

N^o 2.

Sonntag, 13. Jänner.

1878.

Kundmachungen.

In Anwendung des Gemeindebeschlusses vom 3. Juli 1871 wird hiermit über

1. Spiegel Gebhard, Maurer und Steinhauer, d. Z. wohnhaft in Ggethen,
2. Schwendinger Frz. Jos., Agglis, Schloffer dortselbst, und
3. Kaufmann Michael, Börsflers, Tagelöhner vom Oberdorf, d. Z. wohnhaft am Schwefel

auf unbestimmte Zeit der **Wirthshausbann** verhängt.

Alle Gast- und Schankwirthe, sowie auch alle übrigen Verschleißer von Spirituosen hiesiger Gemeinde werden hiermit bei Androhung einer empfindlichen Geldstrafe davor gewarnt, einem der drei vorgenannten Individuen geistige Getränke zu verabfolgen.

Dornbirn, den 13. Jänner 1878. Die Gemeindevorsteherung.

Auf Grund des Landesgesetzes vom 29. Dezember 1869, betreffend die **Haltung von Zuchtstieren**, werden hiermit alle Diejenigen, welche die Absicht haben, in der diesjährigen Sprungperiode Stiere zur Nachzucht zu halten und entgeltlich zu verwenden, aufgefordert, der Gemeindevorsteherung hiervon zur Handhabung des § 14 des erwähnten Gesetzes rechtzeitig die